

**Zentrale Vermarktung  
von TV-Übertragungsrechten**

Beschluss des deutschen  
Bundesgerichtshofes  
vom 11. Dezember 1997

Die zentrale Vergabe der Fernsehrechte an den Heimspielen der deutschen Teilnehmer des UEFA-Pokals und des Pokals der Pokalsieger durch den deutschen Fußballbund (DFB) beruht auf einem durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) untersagten Kartell. Die bei einer Wettbewerbsbeschränkung möglichen höheren Preise werden bei den Übertragungsrechten – auf dem Weg über die Aufwendungen der Wirtschaft für die Fernsehwerbung und die Rundfunkgebühren – letztlich auf die Verbraucher überwälzt. Zugleich erleichtert die Kartellbindung die Weitergabe der Fernsehrechte im Paket an einzelne Erwerber und damit auch die Ausnutzung von Monopolstellungen auf der nächsten Stufe der Vermarktung. Dies kann auch Auswirkungen darauf haben, in welcher Form (im Free-TV oder Pay-TV) die Euopapokalheimspiele gesendet werden. Das Vermarktungsrecht besteht an dem einzelnen im Rahmen des Wettbewerbs ausgetragenen Spiel und wird durch wesentliche Leistungen der teilnehmenden Vereine mitgeschaffen. Deswegen sind jedenfalls die Wettbewerbsteilnehmer natürliche Träger der Übertragungsrechte, deren Ausübung der DFB an sich zieht und damit den Wettbewerb unter den Rechteanbietern in gegen § 1 GWB verstossender Weise beschränkt. Ausdrücklich nicht entschieden hat der Kartellsenat dagegen, ob an diesen Übertragungsrechten auch die jeweiligen Verbände eine Mitberechtigung haben können, die den Wettbewerb ins Leben gerufen, gestaltet und zu dem Ansehen geführt haben, das das hohe Interesse der Zuschauer an der Übertragung derartiger im Wettbewerb ausgetragener Spiele hervorgerufen hat. Denn bei den Heimspielen der beiden genannten europäischen Fußballwettbewerbe scheidet der DFB, gegen den allein sich die angefochtene Untersagungsverfügung richtet, angesichts der untergeordneten Koordinierungsaufgaben, die er bei diesen Spielen wahrnimmt, als natürlicher Mitinhaber der Übertragungsrechte aus. ■